

Emder Hospiz-Stiftung

Satzung

Präambel

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

Art. 1 des Grundgesetzes.

Die Gründer beabsichtigen, durch die Errichtung dieser Stiftung die Hospizarbeit und insbesondere das stationäre Hospiz in Emden auf eine gesicherte finanzielle Basis zu stellen mit dem Ziel, möglichst unabhängig von äußeren Einflüssen, Menschen, die unter einer unheilbaren und in absehbarer Zeit zum Tode führenden Krankheit leiden, neben einer optimalen medizinischen Versorgung, eine hohe individuelle Lebensqualität, Trost und menschliche Nähe zu geben, und zwar ohne Ansehen ihrer Nationalität, konfessioneller Zugehörigkeit, sozialer Herkunft und Lebensform.

Um die Ziele nachhaltig zu sichern, sollen weitere Zustifter gewonnen und zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten erschlossen werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Emder Hospiz-Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Emden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 AO. Insbesondere unterstützt die Stiftung das stationäre Hospiz in Emden

sowie unheilbare kranke Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, in Bezug auf medizinisch palliative Betreuung sowie psychische Betreuung, deren Angehörige und ihnen nahestehende Personen, in der Vorbereitung auf ein menschenwürdiges Sterben.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an den Förderverein Hospiz in Emden, Ostfriesland e. V. sowie an steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
7. Ein Anspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht, auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum gewährte Stiftungsleistungen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft; es kann aus Immobilien, Beteiligungen an Unternehmen, liquidem Vermögen, immateriellen und sonstigen Vermögensgegenständen bestehen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, ordnungsgemäß zu verwalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

3. Die Stiftung ist bewusst auf Zustiftungen angelegt. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und Rücklagen im Sinne von § 62 AO dem Stiftungsvermögen zur Substanzerhaltung zuführen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.
3. Die Stifter sowie ihre Rechtsnachfolger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung.
4. Die Stifter sowie ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
 - Der Vorstand
 - Das Kuratorium
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen innerhalb der Stiftung ist unzulässig.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Mitglieder des Vorstandes kann durch das Stiftungskuratorium eine angemessene Vergütung beschlossen werden. Nachgewiesene, mit der Tätigkeit in Zusammenhang

stehende Auslagen und Aufwendungen können in angemessenem Umfang ersetzt werden; in Höhe des steuerlich zulässigen Umfangs ist auch eine Pauschalisierung statthaft.

5. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
6. Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse; lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der drei Formen verzichtet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Um den Bezug zum Förderverein Hospiz in Emden, Ostfriesland e. V. aufrecht zu erhalten, sollte ein Mitglied dieses Vereines im Stiftungsvorstand vertreten sein, sofern dieser Verein oder sein Rechtsnachfolger noch besteht.
3. Der Vorstand leitet die Stiftung, er hat ihr Wohl und ihre Belange in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu fördern.
4. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende, oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter sein muss.
5. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter wie folgt bestellt:
 - a) Herr Rechtsanwalt Harald Hemken, geb. 28.08.1961,
Jan-Klinkenborg-Straße 7 in 26725 Emden und
 - b) Herr Steuerberater Boris Lotz, geb. 09.09.1972,
Oldendorfer Straße 25 in 26670 Uplengen.

Nachfolgend wird der Vorstand vom Kuratorium gewählt.

6. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
7. Ein Mitglied des Vorstandes kann vom Kuratorium aus wichtigem Grunde jederzeit abberufen werden, wobei es zuvor angehört werden muss.
8. Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
9. Der Vorstand beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
10. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden, oder, bei dessen Verhinderung, durch seinen Stellvertreter bei der Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
11. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
13. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.
14. Beschlüsse werden nur einstimmig gefasst; sofern die Einstimmigkeit nicht hergestellt werden kann, ist das Kuratorium anzurufen und mit der Beschlussfassung zu betrauen.
15. Über die Ergebnisse der Sitzung bzw. Beschlussfassung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
16. Der Vorstand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
17. Für den Fall der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes bestellt das Kuratorium eine Vertretung des Verhinderten.

18. Der Stiftungsvorstand kann für die Verwaltung des Stiftungsvermögens die entgeltliche Hilfe von Fachleuten in Anspruch nehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung der Stiftung;
 - b) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens;
 - c) Akquisition von Spenden und Zustiftungen;
 - d) Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensbericht nebst Tätigkeitsbericht;
 - e) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zur Prüfung der Jahresrechnung, soweit erforderlich;
 - f) Vergabe der Stiftungserträge und Rücklagen, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks;
 - g) Abwicklung sämtlicher Stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den jeweils zuständigen Behörden, insbesondere mit der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt;

§ 9 Stiftungskuratorium

1. Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium, welches sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammensetzt.
2. Um den Bezug zum Förderverein Hospiz in Emden, Ostfriesland e. V. aufrecht zu erhalten, sollen zwei Mitglieder des Vereines im Kuratorium vertreten sein, sofern der Verein oder sein Rechtsnachfolger noch besteht.
3. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

4. Das Kuratorium ergänzt sich im Wege der Kooptation selbst.
5. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig, ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund; der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
6. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zur Neuwahl fort. Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so bestimmt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
7. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
8. Der Vorsitzende lädt mindestens einmal jährlich, bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung des Kuratoriums ein und leitet diese. Bei dessen Verhinderung nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr. Darüber hinaus kann jederzeit auf Antrag eines Mitgliedes oder Stiftungsvorstandes eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
9. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Beschlüsse des Kuratoriums werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, die des Stellvertreters. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
11. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
12. Über die Kuratoriumssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bestätigen ist. Sämtliche Protokolle des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
13. Der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

14. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet

- a) nach Ablauf von vier Jahren,
- b) durch Tod,
- c) durch schriftliche Niederlegung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
- d) durch Abberufung aus wichtigem Grund,
- e) durch Ausscheiden aus dem Förderverein Hospiz in Emden, Ostfriesland e. V. bzw. dessen Rechtsnachfolger,
- f) mit Bestellung eines amtlichen Betreuers bei Feststellung der Geschäftsunfähigkeit.

15. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen. In diesem Fall bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.

§ 10 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Wahrung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät ihn im Hinblick auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks.
2. Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
 - a) Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Genehmigung Jahresrechnung, Vermögensbericht nebst Tätigkeitsbericht;
 - c) Bestellung eines Abschlussprüfers, sofern erforderlich;
 - d) Änderungen dieser Satzung;
 - e) Auflösung und Aufhebung der Stiftung;
 - f) Kooptation und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern.
3. Zur folgenden Beschlussfassung des Kuratoriums ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich:
 - a) Satzungsänderung und -erweiterungen;
 - b) Änderung der Erweiterungen des Stiftungszwecks;

- c) Kooptation und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern;
 - d) Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grunde;
 - e) Vermögensanfall, Auflösung und Aufhebung der Stiftung.
4. Der Beschluss zur Abberufung (Vorstand, Kuratorium) entfaltet sofortige Wirksamkeit.

§ 11 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung ist grundsätzlich möglich.
2. Eine gänzliche Änderung des Stiftungszweckes ist jedoch nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes in der zum Zeitpunkt der Stiftung und der Zustiftung gegebenen Art und Weise unmöglich geworden ist oder wesentliche Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheinen. Der ursprüngliche Wille der Stifter und der Zustifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
3. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn das Kuratorium diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.
4. Beschlüsse zur Satzungs- und Zweckänderung sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht; der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

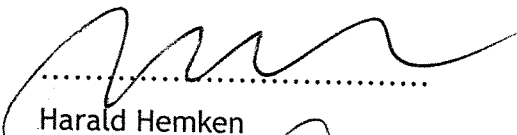
Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Förderverein Hospiz in Emden, Ostfriesland e. V.. Der Verein muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Sollte der Verein nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an dessen, als steuerbegünstigt anerkannten, Rechtsnachfolger oder an die Stadt Emden, die es nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend dem Zweck dieser Stiftung verwenden dürfen.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des in Niedersachsen geltenden Stiftungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Stiftungsaufsicht steht das Recht zu, sich jederzeit von der Einhaltung der Stiftungssatzung bzw. des Stiftungszwecks zu überzeugen und zu diesem Zweck Jahresrechnungen, Vermögensberichte, Tätigkeitsberichte und Protokolle einzusehen.
3. Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

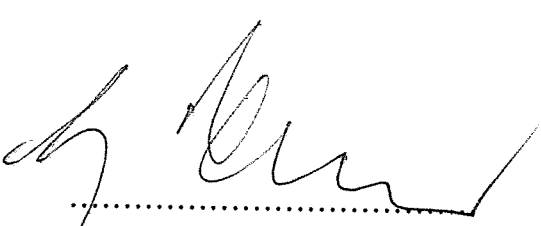
Emden, den

12.07.2019


.....
Harald Hemken


.....
Horst Jahnke


.....
Karl-Heinz Lotz


.....
Ludwig Hemken


.....
Boris Lotz